

trieb im Gegensatz zur Stallfütterung. Dass diese Bewirtschaftungsweise immer in ähnlichen Verfassungsformen gehandhabt worden sei, scheint nicht so ganz unglaublich. Die spätmittelalterlichen Markgenossenschaften begegnen in den Urkunden der einzelnen deutschen Stämme erstmalig zu verschiedenen Zeiten. Niemand wird behaupten wollen, die erste urkundliche Erwähnung falle jeweils in die Zeit der Entstehung; vielmehr gibt doch die Tatsache zu denken, dass überall dieselbe Institution mit prinzipiell geringfügigen Abweichungen erscheint. Dopsch hat wohl die methodische Bedenklichkeit seiner Arbeitsweise gefühlt, wenn er im Vorwort zu seinem 2. Band dem Wunsche Ausdruck verleiht, Spezialuntersuchungen, auf spätere Zeiten gerichtet, möchten sich die Herausarbeitung der Zusammenhänge zur Aufgabe machen<sup>1</sup>.

Ohne Wesentliches zu übersehen, kann man behaupten, dass sämtliche Lokalhistoriker im engeren und weiteren Sinn sich mehr oder minder zu den Lehren G. L. v. Maurers und der älteren Schule bekennen; Th. Ilgen, auf den wir gleich zu sprechen kommen, bildet die wichtigste Ausnahme. Auch Schotte, der ohne stichhaltigen Grund die fränkische Mark für römisch erklärt, sieht sich gezwungen, für sein eignes, westfälisches Untersuchungsgebiet eine organische Entwicklung der Markgenossenschaft aus den Zuständen der Frühzeit anzunehmen, organisch in dem Sinn, dass die Markgenossenschaft nicht durch fremde Faktoren, die Grundherrschaft namentlich, gebildet worden sei<sup>2</sup>. Schottes Resultate übertrug Deermann auf ein weiteres niedersächsisches Gebiet<sup>3</sup>, und wenn man diesen beiden nicht eben den Vorwurf machen kann, durch die ältere

---

1) Buch II, S. VIII. 2) Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, Münster 1908, S. 6 f.; Schotte gibt S. 12 f. alte Marken zu für Westfalen, Hessen, Süddeutschland und gewisse Teile Frankens. Dass er das Alter der fränkischen Markgenossenschaft im allgemeinen leugnet, ist hauptsächlich durch seine Polemik gegen Rübel bedingt, durch seine in der folgenden Darstellung widerlegte Konstruktion des geschlossenen Markbezirks als eines lediglich grundherrlichen. 3) Ländliche Siedelungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Grafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jhs., Forschungen zur Geschichte Niedersachsens IV H. 2; D. erklärt S. 99 ff. mit Schotte die Markgenossenschaft als relativ jüngeren Datums, muss aber dann S. 102 für sein spezielles Gebiet, den Kreis Lingen, zugeben, dass die Quellen der Markenverfassung ein altes Gepräge und altertümlichen Inhalt haben; besonders die S. 121 genannten Bestimmungen über das Verhältnis von Privatland zur Mark zeigen, dass die Markgenossenschaft in nuce schon vor dem 15. Jh. vorhanden war.